

# **STATUTEN DES VEREINS**

**VALIDA Suisse**

24. März 2017

## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen **VALIDA Suisse** besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### **Art. 2**

**VALIDA Suisse** ist der schweizerische Dachverband für Kompetenzmanagement und Validierung und bezweckt insbesondere

- die Förderung der Anerkennung und Validierung von nicht formaler und informeller Bildung
- Ansprechpartner zu sein in diesem Bereich für alle Organisationen und weiteren Stellen, insbesondere des Bundes und der Kantone
- die Förderung von Instrumenten in den Bereichen des Kompetenzmanagements und der Validierung zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität
- die Vernetzung der Akteure und Stellen, die an Kompetenzmanagement und Validierung interessiert sind
- die internationale Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen, die sich mit der Anerkennung von nicht formaler und informeller Bildung befassen.

### **Art. 3**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort an dem die Geschäftsstelle geführt wird.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## **Mitgliedschaft**

### **Art.4**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die am Zweck des Vereins interessiert sind und die Statuten anerkennen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verein ein Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in herausgeben.

### **Art. 5**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern:  
Fachleute in Bildung und Arbeitsmarkt insbesondere aus den Bereichen der nonformalen und informellen Bildung, der Validierung und des Kompetenzmanagements
- Kollektivmitgliedern:  
Sozialpartner, Berufsverbände, Unternehmen und Institutionen insbesondere aus den Bereichen der nicht formalen und informellen Bildung, der Validierung und des Kompetenzmanagements

## **Art. 6**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

## **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit auf Ende Jahr möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss noch bezahlt werden.

b) Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person, resp. das betroffene Kollektivmitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

c) Bei Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge während drei Jahren wird das Mitglied vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

## **Organe und Organisation**

### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

## **Generalversammlung**

### **Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 10**

Die Generalversammlung hat insbesondere für folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung der Strategie, des Tätigkeitsberichts und des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Genehmigung der Regelung von Spesen und allfälligen Aufwandentschädigungen
- Entscheide über Traktandierungs- Anträgen des Vorstandes sowie von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschlussreklure von Mitgliedern

### **Art. 11**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungs-Anträge der Mitglieder sind bis 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **Art.12**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Jedes Mitglied, unabhängig von der Mitgliederkategorie, hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### **Art. 13**

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

## **Vorstand**

### **Art. 14**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Der Präsidentin/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er erlässt ein Pflichtenheft, in welchem die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen aufgeführt sind. In Finanzangelegenheiten regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Trimester.

### **Art. 15**

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Bestellung und Abberufung von Kommissionen, Beauftragung von zeitlich befristeten Fach-/Arbeitsgruppen
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **Art. 16**

Der Vorstand führt die Geschäftsstelle und ist für die Einstellung sowie die Überwachung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 17**

Die Rechnung und die Buchhaltung des Vereins werden durch eine qualifizierte Revisionsstelle (Buchhaltungs- oder Treuhandexperte/-expertin) geprüft und der Revisionsbericht wird dem Vorstand zuhänden der Revisionsbericht der Generalversammlung schriftlich vorgelegt.

## **Finanzen und Haftung**

### **Art. 18**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen für Einzel- und Kollektivmitglieder
- der Unterstützung durch die öffentliche Hand
- Zuwendungen, Sponsorenbeiträgen oder Vermächtnissen und
- dem Erlös aus eigenen Vereinsaktivitäten.

### **Art. 19**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Auflösung**

### **Art. 20**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven so gehen diese, gemäss Antrag des Vorstandes und Entscheid der Generalversammlung, auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2017 in Bern angenommen und treten am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Hans-Peter Hauser, Christian Bonvin  
Co-Präsidenten